

Dekret über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 8a Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 25. März 1996¹ zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG), beschliesst:

§ 1 Einkommensobergrenzen

¹ Die anspruchsschliessende Obergrenze des massgebenden Jahreseinkommens für die Prämienverbilligung beträgt für Berechnungseinheiten gemäss § 9 Absatz 4 EG KVG mit

a.	einer erwachsenen Person ohne Kinder	25'000 Fr.,
b.	einer erwachsenen Person und mit einem Kind	40'000 Fr.,
c.	einer erwachsenen Person und mit zwei Kindern	45'000 Fr.,
d.	einer erwachsenen Person und mit drei oder mehr Kindern	50'000 Fr.,
e.	zwei erwachsenen Personen ohne Kinder	50'000 Fr.,
f.	zwei erwachsenen Personen und mit einem Kind	55'000 Fr.,
g.	zwei erwachsenen Personen und mit zwei Kindern	60'000 Fr.,
h.	zwei erwachsenen Personen und mit drei Kindern	65'000 Fr.,
i.	zwei erwachsenen Personen und mit vier oder mehr Kindern	70'000 Fr.

² Erwachsene Person im Sinne von Absatz 1 umfasst auch junge Erwachsene bis 25 Jahre.

§ 2 Prozentanteil

Der Prozentanteil am massgebenden Jahreseinkommen für die Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung beträgt 7,5%.

§ 3 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Dekret vom 6. Juni 2002² über den Prozentanteil am massgebenden Jahreseinkommen für die Prämienverbilligung wird aufgehoben.

¹ GS 32.474, SGS 362

² GS 34.0602, SGS 362.1

§ 4 In-Kraft-Treten

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Synoptische Darstellung

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>Dekret über den Prozentanteil am massgebenden Jahreseinkommen für die Prämienverbilligung</p> <p>Vom 6. Juni 2002</p> <p>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 8a Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 25. März 1996 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG), beschliesst:</p>	<p>Dekret über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung</p> <p>Vom</p> <p>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 8a Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 25. März 1996 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG), beschliesst:</p> <p>§ 1 Einkommensobergrenzen</p> <p>¹ Die anspruchsschliessende Obergrenze des massgebenden Jahreseinkommens für die Prämienverbilligung beträgt für Berechnungseinheiten gemäss § 9 Absatz 4 EG KVG mit</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einer erwachsenen Person ohne Kinder 25'000 Fr., b. einer erwachsenen Person und mit einem Kind 40'000 Fr., c. einer erwachsenen Person und mit zwei Kindern 45'000 Fr., d. einer erwachsenen Person und mit drei oder mehr Kindern 50'000 Fr., e. zwei erwachsenen Personen ohne Kinder 50'000 Fr., f. zwei erwachsenen Personen und mit einem Kind 55'000 Fr., g. zwei erwachsenen Personen und mit zwei Kindern 60'000 Fr., h. zwei erwachsenen Personen und mit drei Kindern 65'000 Fr.,

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>§ 1 Prozentanteil</p> <p>Der Prozentanteil am massgebenden Jahreseinkommen für die Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung beträgt 7,5%.</p> <p>§ 2 Inkrafttreten</p> <p>Das Dekret tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.</p>	<p>i. zwei erwachsenen Personen und mit vier oder mehr Kindern 70'000 Fr.</p> <p>² Erwachsene Person im Sinne von Absatz 1 umfasst auch junge Erwachsene bis 25 Jahre.</p> <p>§ 2 Prozentanteil</p> <p>Der Prozentanteil am massgebenden Jahreseinkommen für die Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung beträgt 7,5%.</p> <p>§ 3 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Das Dekret vom 6. Juni 2002 über den Prozentanteil am massgebenden Jahreseinkommen für die Prämienverbilligung wird aufgehoben.</p> <p>§ 4 In-Kraft-Treten</p> <p>Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.</p>